B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **45 (1948)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH – Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

11. JAHRGANG **Nr. 12** **1. DEZEMBER 1948**

B. Entscheide kantonaler Behörden.

30. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Fehlt eine freiwillige Rückerstattungsverpflichtung, so gilt § 36 des bernischen Armengesetzes, wonach die empfangenen Unterstützungen — auch wenn sie im Ausland ausgerichtet worden sind — zurückerstattet werden müssen, sobald der Unterstützte in Verhältnisse gelangt, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann.*

Die schweizerische Gesandtschaft in Belgrad unterstützte im Jahre 1946 Frau S.-B., geb. 1923, gebürtig von Adelboden, wohnhaft in B., mit Entbindungs- und Transportkosten von insgesamt Din. 8887.— = Fr. 296.25. Die Wohnsitzgemeinde *B.* wurde mit dem Betrag belastet. Auf Begehren der städtischen Fürsorgedirektion B. verurteilte der Regierungsstatthalter von B. am 9. Juni 1948 Frau S. zur Rückerstattung des Betrages von Fr. 296.25 in monatlichen Raten von Fr. 50.—. Frau S. hat den Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Sie ersucht um Enthebung von der Zahlungspflicht. Das Fürsorgeamt B. beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat

erwägt:

Frau S. bestreitet nicht, daß sie von der schweizerischen Gesandtschaft in Belgrad mit insgesamt 8887 Din. = Fr. 296.25 auf Kosten der Gemeinde B. unterstützt worden ist. Sie bestreitet freilich, daß sie sich der Gesandtschaft gegenüber zur Rückerstattung verpflichtet habe. Allein, wenn eine freiwillige Rückerstattungsverpflichtung fehlt, gilt eben die Vorschrift von § 36 des bernischen Armengesetzes, wonach die empfangenen Unterstützungen zurückzuerstatten sind, sobald der Unterstützte in Verhältnisse gelangt ist, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann.

Die Enttäuschungen, welche Frau S. in Jugoslawien erlebte, wohin sie ihrem Ehemann, einem ehemaligen jugoslawischen Internierten, gefolgt war, vermögen die Rückerstattung der Unterstützungen, um welche Frau S. die schweizerische Gesandtschaft angehen mußte, nicht als unzumutbar erscheinen lassen. Sie gehören zu den Risiken, welche Frau S. mit ihrer Heirat mit einem Ausländer einging. Freilich wäre in erster Linie der Ehemann rückerstattungspflichtig; er ist aber für die schweizerischen Behörden nicht erreichbar, so daß Frau S., welcher

die Unterstützungen ausgerichtet wurden, zur Rückerstattung herangezogen werden muß.

Frau S. arbeitet in B. in einer Fabrik. Sie verdient monatlich etwa Fr. 400.–. Ihre beiden Kinder sind bei den Eltern der Frau S. untergebracht. Vater B. beklagt sich darüber, daß Frau S. nur unregelmäßige und ungenügende Unterhaltsbeiträge leiste. Er wäre mit einem regelmäßigen Kostgeld von Fr. 30.— pro Kind und Monat zufrieden. Frau S. muß vorweg in der Lage sein, dieses Kostgeld zu leisten. Es bleiben ihr also für ihren eigenen Unterhalt und für ihre persönlichen Bedürfnisse Fr. 340.— monatlich übrig. Der Notbedarf für alleinstehende Frauen beträgt nach den gegenwärtigen Ansätzen des Betreibungsamtes Biel Fr. 191.50 im Monat, plus Zimmermiete, welche im Falle der Frau S. Fr. 60.— beträgt. Frau S. hat also immer noch das Nötige zum Leben, selbst wenn sie während sechs Monaten Fr. 50.— zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützungen verwenden muß. Unter diesen Umständen ist Frau S. die ratenweise Rückerstattung der ihr ausgerichteten Unterstützung von Fr. 296.25 ohne weiteres zuzumuten. Der Rekurs ist abzuweisen; die unterliegende Rekurrentin hat die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen (Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und Frau S. in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides verurteilt, der städtischen Fürsorgedirektion B. die empfangenen Unterstützungen im Betrage von Fr. 296.25 zurückzuerstatten, und zwar in monatlichen Raten von Fr. 50.—, die auf Ende jedes Monats, erstmals am 30. Juni 1948, fällig sind.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. September 1948.)

31. Etatstreit. *Begründetheit oder Angemessenheit einer vormundschaftlich angeordneten Versorgung kann im Etatstreitverfahren nicht geprüft werden. — Sind in einer Familie zur Unterstützung von Kindern aus verschiedenen Ehen verschiedene Gemeinwesen zuständig, so ist bei der Entscheidung der Etatfrage davon auszugehen, daß der unterhaltspflichtige Elternteil anteilmäßig an den Unterhalt sämtlicher minderjähriger Kinder beizutragen hat.*

1. Der Armeninspektor des Kreises X. hat am 30. Oktober 1947 gemäß dem Vorschlag der Rekursbeklagten das Kind E. L., geboren den 21. Juni 1940, des E. sel. und der K. geb. L. verw. L. verh. I., von R., versorgt im staatlichen Erziehungsheim E., auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1948 aufgenommen. Diese Verfügung wurde am 5. April 1948 vom Regierungsstatthalter von B. in Abweisung einer von der Rekurrentin erhobenen Beschwerde bestätigt. Die Rekurrentin hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt Kassation der Etataufnahme, die Rekursgegnerin deren Bestätigung.

2. Die Rekurrentin vertritt die Ansicht, daß E. L. nicht in Anstaltspflege gehöre; er könnte ebensogut einem Bauern in Pflege gegeben werden, wo die Mutter dann wohl in der Lage wäre, das Kostgeld aufzubringen. Allein selbst wenn diese Ansicht richtig wäre, könnte sie doch vorliegendenfalls nicht im Etatstreit geltend gemacht werden. Denn die Versorgung des E. L. beruht auf einem Beschlusse der Vormundschaftskommission der Stadt B., durch welchen das städtische Armeninspektorat in Anwendung von Art. 284 ZGB beauftragt wurde, E. L. seiner Mutter wegzunehmen und ihn geeignet unterzubringen. Wenn das Armeninspektorat als Versorgungsort eine staatliche Erziehungsanstalt wählte,

handelte es als Vollzugsorgan der Vormundschaftsbehörde. Seine Anordnungen können daher nur mit der Vormundschaftsbeschwerde gemäß Art. 420 ZGB angefochten werden.

Im übrigen gehört E. L., bei dem es sich um ein leicht debiles (minderbegabtes) Kind mit anormalen Charaktereigenschaften handelt, nach den Berichten des Schularztamtes und des Vorstehers des Erziehungsheimes E. tatsächlich in Anstaltspflege und nicht in einen beliebigen Pflegeplatz. Ist E. L. auch bildungsfähig, so lassen sich doch seine Fähigkeiten wegen seiner anormalen Eigenschaften nur durch fachkundige und zielbewußte Anstaltserziehung entwickeln. Der Vorsteher des Erziehungsheimes hat der Rekurrentin von der Versetzung des Knaben in einen Privatpflegeplatz ausdrücklich abgeraten. Die Haltung der Rekurrentin, die das Kind trotzdem aus rein finanziellen Erwägungen heraus einem Landwirt in Pflege geben möchte, widerspricht nicht nur den Interessen des Kindes, sondern auch den Vorschriften von § 11, Ziff. 1, letztem Satz des Armen- und Niederlassungsgesetzes, wonach nicht normal entwickelte Kinder soweit möglich in passenden Bildungsanstalten unterzubringen sind.

3. Freilich hatte die Mutter, Frau I. verw. L., deren Ehemann zur Zeit der Etatverhandlungen in Frankreich lebte, damals scheinbar nur für E. L. zu sorgen, indem ihre übrigen, noch minderjährigen Kinder E., S. und F. L. und W. I. teils unentgeltlich versorgt waren, teils der Rekursbeklagten zur Last fielen. Allein rechtlich ist Frau I. zum Unterhalt aller ihrer Kinder verpflichtet (Art. 272 ZGB), namentlich auch der beiden bereits von der Rekursbeklagten unterstützten, die im Monat zusammen 160 Franken kosten. Rechnet man dazu das Kostgeld für E. L., das jetzt auch Fr. 75.— monatlich beträgt, und vergleicht man damit den Lohn, den Frau I. als Fabrikarbeiterin bestenfalls hätte verdienen können — nämlich bei 9½stündiger Arbeit zu Fr. 1.25 etwa Fr. 280.— im Monat —, so ist leicht einzusehen, daß Frau I. nicht für alle Kinder aufkommen kann. Da zur Unterstützung der einzelnen Kinder verschiedene Gemeinwesen zuständig wären, darf billigerweise nicht verlangt werden, daß Frau I. den Unterhalt des einen — z. B. des E. — bestreite, die beiden übrigen Kinder aber gänzlich der Armenpflege überlasse. Frau I. hat im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit anteilmäßig an die Unterstützung aller ihrer Kinder beizutragen. Dann bleibt aber auch das Kostgeld für E. teilweise ungedeckt, so daß die Aufnahme dieses Kindes auf den Etat der dauernd Unterstützten begründet ist.

4. Der Rekurs ist daher abzuweisen. Die Rekurrentin hat als unterliegende Partei gemäß § 105, Abs. 4 des Armen- und Niederlassungsgesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen und gemäß Art. 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Rekursbeklagten eine angemessene Parteientschädigung zu leisten.

(Entscheid der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 3. Juni 1948.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

---

32. Niederlassungswesen. — Vollzugs- und Kostentragungspflicht bei Strafgerichtsurteilen. *Der Urteilskanton ist nicht befugt, von einem andern Kanton den Vollzug der eigenen Urteile zu verlangen. Die Kosten, die sich aus dem Vollzug von Strafen und Maßnahmen ergeben, sind grundsätzlich durch den Urteilskanton selbst zu tragen, besondere Vereinbarungen vorbehalten (Konkordat über die Kosten des*